

Stadtwerke Nortorf AöR

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für zwei Teilbereiche des Gebietes der Gemeinde Schülp b. Nortorf auf die Stadtwerke Nortorf Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Gemeinde Schülp b. Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Volker Ratjen,

– im Folgenden Gemeinde –,

das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Dieter Staschewski,

– im Folgenden Amt –

und

die Stadtwerke Nortorf Anstalt des öffentlichen Rechts, Poststraße 21, 24589 Nortorf, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Dipl.-Ing. Winfried Bentke,

– im Folgenden Stadtwerke –

schließen die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeiten (GkZ) zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für einen räumlichen Teilbereich des Gebietes der Gemeinde auf die Stadtwerke.

Präambel

Die Unternehmensgruppe ALDI NORD betreibt im Stadtgebiet der Stadt Nortorf ein Zentrallager. Das Unternehmen beabsichtigt, dieses Zentrallager durch Erweiterung Richtung Süden, über die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Nortorf und der Gemeinde hinaus, zu erweitern. Im Gebiet der Stadt Nortorf sind die Stadtwerke abwasserbeseitigungspflichtig und Träger der Aufgaben Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zuständig für die Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Im Gebiet der Gemeinde ist die Gemeinde selbst Träger der Aufgaben Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung. Das Amt Nortorfer Land ist nach § 4 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-

Holstein (AO) Träger der Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 Abs. 3 LWG für das Gebiet der Gemeinde. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ soll gewährleisten, dass die Stadtwerke Nortorf einheitlich Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung für sämtliche Grundstücke des erweiterten ALDI-Zentrallagers in Nortorf und Schülpl, für einen weiteren Teilbereich des Gebietes der Gemeinde Schülpl b. N. zwischen Timmasper Weg und Bahnstrecke sowie das Grundstück „Raiffeisenstraße 17“ werden.

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde überträgt den Stadtwerken die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung nach den §§ 30 LWG, 54 WHG für die beiden Teilgebiete der Gemeinde, die aus den gegenwärtigen Flurstücken 11/2, 11/11, 11/10, 11/7, 11/8, 11/9, 11/5, 12/1, 12/2, 12/3, 151/12, 150/12, 117/12, 116/12, 113/12, 74, 75 und 84 der Flur 2 Gemarkung Schülpl b. N bestehen. Die räumliche Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus den farbigen Einzeichnungen in der Flurkarte, die als

Anlage 1

Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Die Übertragung wird ab dem 01.01.2016 wirksam.
- (3) Zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 Satz 1 GkZ ist der Vorstand der Stadtwerke.

§ 2

Übertragung der Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung

- (1) Die Gemeinde und das Amt übertragen den Stadtwerken die Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 Abs. 3 LWG für die Teilgebiete der Gemeinde, die aus den gegenwärtigen Flurstücken 11/2, 11/11, 11/10, 11/7, 11/8, 11/9, 11/5, 12/1, 12/2, 12/3, 151/12, 150/12, 117/12, 116/12, 113/12, 74, 75 und 84 der Flur 2 Gemarkung Schülpl b. N bestehen. Die räumliche Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus den farbigen Einzeichnungen in der Flurkarte, die als

Anlage 1

Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Die Übertragung wird ab dem 01.01.2016 wirksam.
- (3) Zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 Satz 1 GkZ ist der Vorstand der Stadtwerke.

§ 3

Befugnis zum Erlass von Satzungen für die übertragenen Aufgaben

- (1) Die Gemeinde überträgt den Stadtwerken nach § 19 Abs. 1 GkZ die Befugnis, Satzungen anstelle der Gemeinde zu erlassen, soweit nach diesem Vertrag Aufgaben übertragen wurden.
- (2) Die Stadtwerke sind berechtigt, aufgrund der von den Stadtwerken erlassenen Satzungen Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge in denjenigen Teilgebieten der Gemeinde Schülz b. N. zu erheben, für die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch diesen Vertrag auf die Stadtwerke übertragen wird.

§ 4

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Gemeinde vor wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen, die auch die Abwasserbeseitigung auf dem Teilgebiet der Gemeinde betreffen, anzuhören.
- (2) Zu den wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere die konzeptionelle Änderung der technischen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die vollständige oder teilweise Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit privaten Dritten.
- (3) Die Änderung der Gebührensätze der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung, die Änderung der Beitragssätze für Abwasseranschlussbeiträge sowie die Einführung oder Abschaffung von Gebührensätzen für einzelne Leistungen der Abwasserbeseitigung gelten nicht als wichtige grundsätzliche Entscheidungen.

§ 5

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird befristet für 20 Jahre abgeschlossen; er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag ordentlich kündigt.
- (2) Gemeinde, Amt und Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende der 20jährigen Laufzeit ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere das Recht zur Kündigung nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Überdies kann die Gemeinde die Übertragung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend § 31 a Abs. 3 Satz 5 LWG widerrufen.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gemeinde, Amt und Stadtwerke verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die – insbesondere unter Berücksichtigung der Präambel – dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
- (2) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 31 a Abs. 3 Satz 1 LWG.
- (3) Der Vertrag wird dreifach schriftlich ausgefertigt. Gemeinde, Amt und Stadtwerke erhalten je eine Ausfertigung. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Der Vertrag ist sowohl nach dem maßgeblichen Bekanntmachungsrecht der Gemeinde als auch nach dem des Amtes und der Stadtwerke von den Vertragspartnern örtlich bekannt zu machen. Die örtliche Bekanntmachung des aufgrund dieses Vertrages erlassenen Satzungsrechts richtet sich nach § 19 Abs. 2 GkZ.

Nortorf, den 06.07.2015

Gemeinde Schülpe b. N.
Gez. Volker Ratjen (Siegel)
Bürgermeister

Stadtwerke Nortorf AöR
Gez. Winfried Bentke (Siegel)
Vorstand

Amt Nortorfer Land
Gez. Dieter Staschewski (Siegel)
Amtdirektor

Der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stimme ich nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu, soweit die Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 Abs. 3 LWG betroffen ist.

Nortorf, den 06.07.2015

Der Amtdirektor des Amtes Nortorfer Land
Gez. Dieter Staschewski (Siegel)

Die vorstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 31 a Abs. 1 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.08.2015 erteilt.

Stadtwerke Nortorf
Der Vorstand
Gez. Bentke